

Stellungnahme der Gründungscommunity der Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands (CanG vom 05.07.23)

CSC Lübeck i.G., CSC Baden-Württemberg i.G., CSC Weimar i.G., CSC Hannover e.V., CSC Krefeld i.G., Organic Ganja Club Gelsenkirchen i.G., CSC Bernburger Bären Grass e.V., CSC Nürnberg e.V., Ratisbona i.G., Cannabis Social Club Kassel e.V., Cannabis e.V., CSC Baltic Weedcoast i.G., CSC Greenflakez Bedburg i.G., CSC Kiel e.V., Red Lion CSC Gießen i.G., CSC BietWeed Pforzheim/Enzkreis i.G., Wartburg City CSC i.G., CSC Bavaria i.G., CSC Bad Wildungen i.G., CSC Nordhausen i.G., CSC Münsterland i.G., CSC München i.G., CSC Erfurt i.G., CSC Oberbergischer Kreis i.G., Weedboyzz CSC i.G., CSC Pirna i.G., CSC Düsseldorf i.G., CSC Karlsruhe i.G., CSC Oberlausitz i.G., CSC Heaven's House i.G., Cannabis Patientsclub Hannover i.G., CSC Donnersbergkreis i.G., Green Social Club i.G., CSC Pfarrkirchen i.G., CSC cannabros i.G., CCC Leipzig i.G., CSC Stuttgart e.V., CSC Bamberg i.G., CSC Fürth i.G., CSC Greenflakez Hürth i.G., CSC Beckum i.G., CSC Lippstadt i.G., CSC Hamm i.G., CSC Frankenwald i.G., CSC Reutlingen i.G., Wubatz CSC Wuppertal. i.G., CSC Spliffers i.G., CSC High Five i.G., CSC Darmstadt i.G., Hanfverein Siegerland i.G., CSC Witten i.G., CSC Berlin e.V., CSC Suhl/Zella-Mehlis i.G., CSC Heilbronn i.G., Green Leaf Society i.G.

Präambel

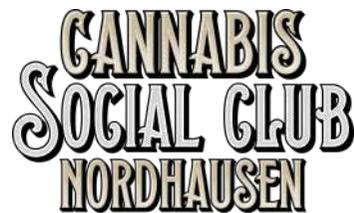
Der junge, projektorientierte Zusammenschluss von 55 Cannabis Anbauvereinigungen als Vertretung der in Zukunft Durchführenden und damit direkt Betroffenen des CanG möchte Stellung zu den Regularien des Gesetzentwurfs nehmen. Wir begrüßen ausdrücklich den Vorstoß der Regierung mit einem Paradigmenwechsel in der Drogenpolitik den Weg zu einem sichereren, reglementierten Umgang mit Cannabis zu ebnet und die öffentliche Diskussion über die gesellschaftlichen Auswirkungen von legalem Cannabiskonsum zu ermöglichen. Wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs stehen leider im diametralen Gegensatz zur Durchführbarkeit von Anbauvereinigungen, die mit dem Ziel der Schadensbegrenzung im Konsum für vulnerable Gruppen und bei der Sicherheit vor Strafverfolgung von Cannabiskonsumenten und Clubstrukturen arbeiten wollen. Wir sind mit dem Ziel angetreten, der Cannabis Legalisierung in Deutschland als Vorreiter im Umgang von Privatpersonen mit der Pflanze Hanf das Gesicht von moderaten, transparenten und regeltreuen Institutionen zu geben. Wir sehen uns aber in dem Entwurf mit einer Vielzahl von Regulierungen konfrontiert, die diese Ziele in Frage stellen würden und dem erklärten Ziel der Schwarzmarktabwanderung von Konsumenten und Patienten keinen Anreiz bieten.

Das Konzept von Cannabis Social Clubs ist in Deutschland nicht etabliert und das Verständnis darüber vage. Wir bieten uns hiermit vor allem als Ansprechpartner für ein durchführbares Regelwerk an, um der Gesellschaft ein besseres Bild von Cannabis Anbauvereinigungen und deren Arbeitsweise und Zielen zu geben. In der Säule 1 des Legalisierungsvorhabens sollen ausdrücklich ehrenamtliche und nicht-professionelle Akteure mit der Aufgabe betraut werden. Deshalb möchten wir darauf hinweisen, dass unsere erste Stellungnahme nicht

Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

grundsätzlich dem juristischen und parlamentarischen Jargon entspricht und wir auf Nachsicht und Schützenhilfe bei der Interpretation der Ausführungsspielräume angewiesen sind. Wir verfügen weder über die finanziellen Mittel noch über die professionellen Ressourcen, um uns juristisch und fachlich so perfekt beraten zu lassen, wie es beispielsweise ein Branchenverband kann, wir haben aber von den Beispielen in Spanien, Uruguay, Malta und Südafrika gelernt und sehr gut verstanden, wie Cannabis Clubs gestaltet werden sollten, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten und einen gesellschaftlichen Mehrwert zu erzeugen. Wir sind absolut aufgeschlossen und kompromissbereit in allen Punkten, die die Sicherheit betreffen, wir erhoffen im Gegenzug aber auch ein offenes Ohr für unsere Schmerzgrenzen an den Punkten Abstandsregeln, Trennung von Anbau und Abgabe und gemeinschaftlichen Aktivitäten in den Clubräumen, auch den Konsum.

Zeichnende Anbauvereinigungen



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Gesetzentwurf, Bearbeitungsstand: 05.07.2023 15:59 - reduzierte Version	Bearbeitungsstand vom 22.07.23
<p>Referentenentwurf</p> <p>des Bundesministeriums für Gesundheit</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften</p> <p>(Cannabisgesetz – CanG)</p> <p>A. Problem und Ziel</p> <p>Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass der Konsum von Cannabis trotz der bestehenden Verbotsregelungen, insbesondere auch unter jungen Menschen ansteigt. Der Konsum von Cannabis, welches vom Schwarzmarkt bezogen wird, ist häufig mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko verbunden, da der THC-Gehalt unbekannt ist und giftige Beimengungen, Verunreinigungen sowie synthetische Cannabinoide enthalten sein können, deren Wirkstärke von den Konsumentinnen und Konsumenten nicht abgeschätzt werden kann. Das Gesetz zielt darauf ab, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten soll die Qualität</p>	<p>Zu Problem und Ziel</p> <p>Der Paradigmenwechsel sollte mit den passenden Begriffen unterstrichen werden, wir empfehlen daher den Begriff: “Genussmittelcannabis” bzw. “Cannabis zu Genusszwecken”.</p>



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

von Konsumcannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden.

B. Lösung

Konsumentinnen und Konsumenten wird durch den Gesetzentwurf ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis erleichtert. Privater Eigenanbau, gemeinschaftlicher nicht-gewerblicher Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Konsumcannabis an Erwachsene zum Eigenkonsum werden ermöglicht. Durch Information, Beratungs- und Präventionsangebote werden gesundheitliche Risiken für Konsumentinnen und Konsumenten von Konsumcannabis reduziert. Die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention werden gezielt gestärkt, insbesondere wird die Teilnahme von auffällig gewordenen Jugendlichen an Frühinterventionsprogrammen gefördert. Darüber hinaus sollen nichtkonsumierende Bürgerinnen und Bürger vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums geschützt werden.

C. Alternativen

Keine.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen

Bund, Ländern und Kommunen entstehen zusätzliche Lohnsteuereinnahmen von insgesamt 200.000 Euro im ersten Jahr, 300.000 Euro im zweiten Jahr, 400.000 Euro im dritten Jahr, 500.000 Euro im vierten Jahr und 600.000 Euro in den Folgejahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. Dem stehen Ausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von 1.000.000 Euro jährlich im Jahr 2024 und den Folgejahren bis einschließlich 2027 für die Evaluation des CanAnbauG entgegen. Um die Informations-, Aufklärungs- und Präventionsangebote auf- bzw. auszubauen, fallen im Jahr 2024 einmalig zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von 6.000.000 Euro an. In den Folgejahren fallen zusätzliche jährliche Ausgaben in Höhe von je 2.000.000 Euro an.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Sozialversicherung

Aufgrund geschaffener sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen in Anbauvereinigungen entstehen zusätzliche Einnahmen der Sozialversicherung von insgesamt 380.000 Euro im ersten Jahr, 570.000 Euro im zweiten Jahr, 760.000 Euro im dritten Jahr, 950.000 Euro im vierten Jahr und 1,1 Millionen Euro in den Folgejahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand von ca. 1,4 Millionen Stunden und etwa 30 Millionen Euro im ersten Jahr, 850.000 Stunden und 7,6 Millionen Euro im zweiten Jahr, 1,1 Millionen Stunden und 9,3 Millionen Euro im dritten Jahr, 1,4 Millionen Stunden und 10,7 Millionen Euro im vierten Jahr und 1,7 Millionen Stunden und 12,5 Millionen Euro im fünften Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht nach der Neuregelung im MedCanG ein verminderter Erfüllungsaufwand in Höhe von 506.577 Euro bis ca. 7 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch neue gesetzliche Aufgaben entsteht auf Bundesebene zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 140.000 Euro im ersten Jahr, 50.000 im zweiten Jahr und dritten Jahr und 60.000 Euro in den Folgejahren nach Inkrafttreten des

zu Sozialversicherung

Durch die Erlaubnis von Minijob im §17 besteht die Option, die Entwicklung von Arbeitsplätzen in den AVen zu konterkarieren.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Gesetzes; auf Länderebene inkl. Kommunen 1,2 Millionen Euro in den ersten beiden Jahren, 1,4 Millionen Euro im dritten Jahr, 1,6 Millionen Euro im vierten Jahr und 1,8 Millionen Euro im fünften Jahr nach Inkrafttreten.

Dem stehen jährliche Einsparungen bei Strafverfolgungsbehörden in Höhe von 800 Millionen Euro, bei Gerichten in Höhe von 220 Millionen Euro und bei Justizvollzugseinrichtungen in Höhe von 35 Millionen Euro gegenüber. Durch die Neuregelung im MedCanG vermindert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung um insgesamt ca. 140.000 Euro.

F. Weitere Kosten



Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur
Änderung weiterer Vorschriften

(Cannabisgesetz – CanG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zum privaten und zum
gemeinschaftlichen,
nicht-gewerblichen Eigenanbau
von Cannabis zu
nicht-medizinischen Zwecken**



(Cannabisanbaugesetz – CanAnbauG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Umgang mit Cannabis

§ 3 Erlaubter Besitz von Cannabis

§ 4 Einfuhr von Cannabissamen

Kapitel 2

Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention

§ 5 Konsumverbot

§ 6 Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot

Kapitel 3

Privater Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum

§ 9 Anforderungen an den privaten Eigenanbau zum Eigenkonsum



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Kapitel 4

Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum

Abschnitt 1

Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen

§ 11 Erlaubnispflicht

§ 12 Versagung der Erlaubnis

§ 13 Inhalt der Erlaubnis

§ 14 Dauer der Erlaubnis

Abschnitt 2

Gemeinschaftlicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen

§ 16 Mitgliedschaft

§ 17 Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis

§ 18 Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Anbauvereinigungen

Abschnitt 3

Kontrollierte Weitergabe und Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen

§ 19 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>§ 20 Kontrollierte Weitergabe von Vermehrungsmaterial</p> <p>§ 21 Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial</p> <p>§ 22 Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial</p> <p>Abschnitt 4
Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention in Anbauvereinigungen</p> <p>§ 23 Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen</p> <p>Abschnitt 5
Mitgliedsbeiträge und Selbstkostendeckung in Anbauvereinigungen</p> <p>§ 24 Mitgliedsbeiträge</p> <p>§ 25 Selbstkostendeckung</p> <p>Abschnitt 6
Behördliche Überwachung von Anbauvereinigungen</p> <p>§ 26 Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen</p> <p>§ 27 Maßnahmen der behördlichen Überwachung</p> <p>§ 28 Befugnisse der Behörden zur Überwachung</p> <p>§ 30 Verordnungsermächtigung</p> | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Kapitel 7
Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungsmaßnahmen

Abschnitt 1
Strafvorschriften

§ 36 Strafvorschriften

Kapitel 8
Schlussvorschriften

§ 48 Evaluation des Gesetzes



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder sind

1. Tetrahydrocannabinol (THC): die natürliche Wirkstoffgruppe Tetrahydrocannabinol in der Cannabispflanze und ihre natürlich vorkommenden Isomere wie (-)-trans- Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Dronabinol) sowie stereochemische Varianten;
2. Marihuana: die getrockneten Blüten und die blüthenahen Blätter der Cannabispflanze;
3. Haschisch: das abgesonderte Harz der Pflanze;
4. Stecklinge: Jungpflanzen oder Sprosstteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen;
5. Vermehrungsmaterial: Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen;
6. Cannabis:
 - a) Marihuana,



Zu §1 Nr. 2:

Was ist der Definitionsbereich von "getrocknet"?

Welcher Restfeuchtegehalt ist rechtssicher und gut kommunizierbare "trocken"?

Die AVen empfehlen eine klare Definition zu Restfeuchtwerten.

zu §1 Nr. 6:

Statt der Formulierung "Marihuana", besser die Formulierung "getrocknete Cannabisblüten oder -früchte sowie anliegendes Blattwerk". Eine entsprechende Begriffsdefinition im Gesetzestext halten wir für sinnvoll. Der Begriff Marihuana ist ein Produkt der Diskriminierung, da er historisch aus den 30er Jahren Nord-Amerikas, vor allem als Oberbegriff für den Konsum bei ethnischen Minderheiten genutzt wurde.

Auch hier raten wir von der Nutzung des Begriffs "Marihuana" ab, die Verwendung von "getrocknete Cannabisblüten" ist unsere Empfehlung. (siehe Kommentierung zu §1 Nummer 2)

Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

- b) Haschisch,
 - c) Cannabispflanzen, Teile von Cannabispflanzen und
 - d) pflanzliche Wirkstoffe von Cannabispflanzen,
- die zu nicht-medizinischen Zwecken angebaut und weitergegeben werden mit Ausnahme von Vermehrungsmaterial nach Nummer 5 und Nutzhanf nach Nummer 7;
7. Nutzhanf: Cannabispflanzen und Teile der Cannabispflanzen,
- a) die aus dem Anbau in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C veröffentlicht sind,
 - b) deren Gehalt an THC 0,3 Prozent nicht übersteigt und die nach ihren biologischen Eigenschaften in den weiteren Entwicklungsstadien regelmäßig einen THC-Gehalt von 0,3 Prozent nicht übersteigen oder
 - c) die als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet werden;



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

8. Anbau: der Anbau und die Aufzucht von Cannabispflanzen einschließlich der Trimmung, der Ernte, der Trocknung, der Gewinnung von Haschisch sowie der Verpackung und Lagerung des angebauten Cannabis und hergestellten Vermehrungsmaterials;
9. Eigenanbau: nicht-gewerblicher Anbau zum Zwecke des Eigenkonsums;
10. privater Eigenanbau: der Eigenanbau im Bereich der Wohnung;
11. Anbauvereinigung: eingetragener nicht wirtschaftlicher Verein, dessen Zweck der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial zum Eigenkonsum ist;
12. Werbung: jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern, unabhängig davon, ob sie über das gesprochene Wort persönlich oder im Hörfunk, digital, in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume einschließlich Schaufensterwerbung erfolgt sowie wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein nicht unerheblicher Teil der Adressatinnen und Adressaten dies als Werbung für Cannabis wahrnimmt;
13. Sponsoring: jede Förderung von Einzelpersonen, Anbauvereinigungen oder Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern ;

Zu §1 Nr. 12

Der Spielraum für non-kommerzielle Kommunikation der AV sollte die Erfüllung der Aufklärungs- und Präventionsziele, sowie Produktinformationen für Mitglieder gewährleisten. Es gilt aus Sicht der AVen sicherzustellen, dass Aufklärung und Prävention von Werbung klar getrennt werden können, um in Zukunft keine behördlichen Auseinandersetzungen damit zu provozieren.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

14. Wohnsitz: der Ort, an dem eine Person eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird;
15. gewöhnlicher Aufenthalt: der Ort, an dem sich eine Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt sowie ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer, wobei kurzfristige Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben;
16. Kinder: Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
17. Jugendliche: Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet;
18. Heranwachsende: Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;
19. Gewächshäuser: in oder außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten befindliche, in sich abgeschlossene Anbauorte für Cannabispflanzen oder Vermehrungsmaterial;
20. befriedetes Besitztum: ein Grundstück, eine Anbaufläche, ein Gewächshaus, ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes, das, der oder die von der berechtigten Person in äußerlich erkennbarer Weise durch Schutzvorrichtungen gegen das beliebige Betreten gesichert ist;
21. entgeltlich Beschäftigte: Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in einer Beschäftigung im Sinne des § 7 Absatz 1 Viertes Buch



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Sozialgesetzbuch tätig sind und ein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch für ihre Tätigkeit erhalten;

22. Präventionsbeauftragter: eine für den Jugendschutz sowie für Sucht- und Präventionsfragen beauftragte Person;

23. Angehörige:

a) Verwandte und Verschwägere gerader Linie, der Ehegatte oder der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie

b) Pflegeeltern und Pflegekinder.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

§ 2

Umgang mit Cannabis

(2) Die Extrahierung von Cannabinoiden, einschließlich Tetrahydrocannabinol und Cannabidiol, aus der Cannabispflanze ist verboten.

zu §2 Abs. 2:

Die Herstellung von Cannabis-Extrakten zu verbieten **widerspricht dem Ziel der Schadensminimierung** auf mehreren Ebenen. Zum einen fördert dies den Konsum von inhaliertem Cannabiskraut (welches schlimmstenfalls alleine oder zusammen mit Tabak geraucht wird). Das macht schadensminimierenden Konsum, z.B. via oraler Einnahme oder Inhalation von reinen Cannabinoiden / Terpenen (ohne Feinstaub, polyaromatische Kohlenwasserstoffe etc.) deutlich unattraktiver. Grundsätzlich gilt: Konsumformen, die einen Verbrennungsprozess beinhalten, sind nachweislich gesundheitsschädlicher als solche ohne Verbrennungsprozess. Zum anderen fördert das Verbot indirekt den bereits bestehenden Schwarzmarkt für Extrakte, welcher explosionsgefährliche und gesundheitsbedenkliche Stoffe einsetzt. Es ist wichtig, einen sicheren, geeigneten Rahmen für die Herstellung zu finden und AVen bieten sich hierfür grundsätzlich an. Denn Explosionen wie 2017 in Köln oder Vergiftungen wie bei der amerikanischen EVALI-Krise sollten durch sinnvolle regulatorische Maßnahmen vermieden werden.

Die AVen empfehlen deshalb eine Streichung von Abs. 2. Gleichzeitig sollten für den persönlichen Anbau und Anbau-Clubs Rahmenbedingungen für die Schaffung von Extraktionsprodukten festgelegt werden. Dies ist vor allem auch mit Blick auf die Säule 2 entscheidend.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

§ 3

Erlaubter Besitz von Cannabis

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum erlaubt. Der Besitz von mehr als 25 Gramm Cannabis ist nur erlaubt innerhalb des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1.

(2) Beschränkungen des Besitzes von Cannabis für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben von Absatz 1 unberührt.

zu §3 Abs. 1

Angesichts des aktuell geltenden Definitionsgefüges bleibt privater Eigenanbau legal unmöglich, insbesondere weil folglich alle Pflanzenteile in der Gewichtsbeschränkung von 25 g mitgezählt werden können. Wir erkennen auch keinen Grund, der gegen eine Bevorratung unserer Mitglieder spricht. Insbesondere Besitzmengen im privaten Bereich sollten folglich, wenn überhaupt, erst da ihre Grenze finden, wo wirtschaftlich tragfähige Gewerbsmäßigkeit unter Würdigung der dann legalen Konkurrenz anzunehmen ist. Überschlägich und gemessen an einer Nebenbeschäftigung wäre diese Grenze im oberen dreistelligen Grammbereich anzusiedeln und darf sich nur auf die üblicherweise konsumierten getrockneten Blüten beziehen.

Im öffentlichen Raum halten wir eine Auflistung von Ausnahmen der Obergrenze für erforderlich. So muss es im Sinne von AVen und privat Eigenanbauenden möglich sein, Produktionsmengen zwischen eigenen befriedeten Besitztümern zu verbringen. Andernfalls sind umweltfreundlichere Outdoor-Verfahren für viele Menschen unmöglich umzusetzen. Auflagen wie versiegelte Transportverpackungen, unzugängliche Verstaung, Unsichtbarkeit oder Ähnliches sind denkbar.

Wir halten die zusätzliche Begrenzung der Abgabemenge pro Tag nicht für zielführend (s.u.) und plädieren deshalb dafür, Mitgliedern zu erlauben, ihren gesamten Monatseinkauf von der AV ins eigene Besitztum transportieren zu dürfen.

zu §3 Abs. 2:

siehe §5 Abs. 2 Nr. 4.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

§ 4

Einfuhr von Cannabissamen

Die Einfuhr von Cannabissamen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zweck des privaten Eigenanbaus zum Eigenkonsum von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Anbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum nach Kapitel 4 ist erlaubt.

Zu §4 Einfuhr von Vermehrungsmaterial?

Eine Einfuhr von Samen und Stecklingen aus dem Ausland muss erlaubt sein. Der Gesetzgeber begründet diese Einschränkung der Form von Vermehrungsmaterial durchgehend so, dass sie stattdessen auch mit dem Wort "Vermehrungsmaterial" anstelle "Cannabissamen" zutreffend erscheint. Vermutungen, Versand von Stecklingen wäre unmöglich, sind anhand zahlreicher uns bekannter Gegenbelege nicht haltbar. Die getroffene Regelung ist ein massiver Wettbewerbsnachteil für die heimische Wirtschaft.

Die in den Anmerkungen gegebene Begründung scheint hinfällig, vor dem Hintergrund, dass im Ausland der Versand von Stecklingen bereits Usus ist.

Grundsätzlich sollte es keine Einschränkungen für Cannabissamen geben, da sie weder THC beinhalten noch von Lebensmittel- / Tiernahrungssamen unterscheidbar sind. Zudem ist das EU-Recht zu beachten.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Kapitel 2

Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention

§ 5

Konsumverbot

- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Konsum von Cannabis untersagt.
- (2) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten. Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten
 1. in und in einem Abstand von bis zu 200 Metern zum Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten sowie auf und in einem Abstand von bis zu 200 Metern zum Eingangsbereich von Kinderspielplätzen,
 2. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr sowie
 3. innerhalb des befriedeten Besitztums und in einem Abstand von bis zu 200 Metern zum Eingangsbereich von Anbauvereinigungen.
- (3) Beschränkungen des Konsums von Cannabis für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.



zu §5 Abs. 2:

Es sollte klargestellt sein, dass diese Regelung nur außerhalb der Wohnung gilt. Andernfalls wären Kontrollen unmöglich oder beeinträchtigen den Schutz des persönlichen Bereichs übermäßig und senken deshalb Mitwirkungsbereitschaft. Bei ausreichend konsequenter Durchsetzung im öffentlichen Raum ist davon auszugehen, dass die allerwenigsten Personen wider besseren Wissens junge Menschen hinter verschlossenen Türen absichtlich schädigen werden.

zu §5 Abs. 2 Nr.1

Aufgelistet sind Einrichtungen, die nicht zu jeder Zeit von Kindern frequentiert sind, darunter äußerlich nicht oder nur schwer erkennbare, andere häufig von jungen Menschen genutzte Orte fehlen. Bei einem Radius von 200m überlappen die Bannkreise im urbanen Raum derart stark, dass abseits der eigenen Wohnung, wo sich auch Kinder oder Jugendliche aufhalten könnten, oft erst am Stadtrand Konsum wieder legal wird. Einerseits ist Konsum nach Absatz 1 in Gegenwart Unterachtzehnjähriger bereits ausgeschlossen, andererseits ist eine beeinträchtigende Wirkung auf junge Menschen unbegründbar, solange keine Sichtbeziehung besteht und Wirk- und somit Geruchsstoffkonzentrationen in der Luft gering bleiben.

Wir schlagen eine erhebliche Absenkung des Radius vor, sowie eine Voraussetzung der Erkenn- und Sichtbarkeit für Strafbarkeit.

zu §5 Abs. 2 Nr. 3:

Eine Abstandsregelung soll in gleicher Weise auch für AVen gelten. Die Möglichkeit zum Konsum innerhalb deren Besitztum ist zudem untersagt. Dies nimmt uns die Gelegenheit, miteinander Konsumkompetenz aufzubauen und den öffentlichen Raum von sichtbarem Konsum nennenswert zu entlasten. Konsummöglichkeiten

Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

	<p>innerhalb der Vereinsräumlichkeiten sollten sich daher nach den Länderregelungen zum Nichtraucherschutz in Innenräumen richten. Statt eines Konsumverbots um Anbauvereinigungsbesitztümer schlagen wir vor, dass letztere von außen nicht erkennbar sein dürfen, sowie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen keine direkte Sichtbeziehung auf deren Personenverkehr bestehen darf.</p> <p>Zumindest im Falle des Bestehens der Regelung ungeachtet dieser Argumente, muss zum Zwecke der Investitions- und Planungssicherheit der AVen ausgeschlossen sein, dass eine neueröffnende Einrichtung der geltenden Klassifizierung zum Entzug der Erlaubnis einer AV führt. Obendrein sollten private Unternehmen eindeutig ausgeschlossen werden.</p> <p>§5 Absatz 3 Einen Ausschluss der Teilhabemöglichkeit für verdiente Mitglieder unserer Streitkräfte empfinden wir als respektlos, ungerecht und lehnen wir ab. Angemessene Regelungen zu herausfordernden Einsatzsituationen und dem Führen von Kraftfahrzeugen, Waffen und schweren Maschinen sollten an diese Stelle treten.</p>
<p>§ 6</p> <p>Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot</p> <p>Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten.</p>	<p>zu §6:</p> <p>Es ist den AVen nicht erlaubt, Gewinne zu erwirtschaften. Kleinere Überschüsse die sich aus absatzprognostischen Unschärfen und Risikoabbildungen ergeben eignen sich zur Förderung des Gemeinwesens. Daher wünschen wir uns die Klarstellung der Möglichkeit von Spenden, die kein Sponsoring darstellen.</p> <p>Darüber hinaus sollten Interessenvertretungen auch mit Beiträgen zur öffentlichen Meinungsbildung für Anbauvereinigungen möglich bleiben. Bei Kooperation mit privaten und öffentlichen Forschungsprojekten muss im Sinne wissenschaftlicher Transparenz möglich bleiben, kenntlich zu machen, wenn Anbauvereinigungen Projekte mitfinanzieren.</p>



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

	Zumindest ist klarzustellen, ob “Sponsoring für AVen” bedeuten soll “Sponsoring im Sinne der Werbung für AVen” oder “Sponsoring durch die AVen”.
<p>Kapitel 3</p> <p>Privater Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum</p> <p>§ 9</p> <p>Anforderungen an den privaten Eigenanbau zum Eigenkonsum</p> <p>(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes der private Eigenanbau von insgesamt bis zu drei</p> <ol style="list-style-type: none">1. Cannabispflanzen zum Zweck des Eigenkonsums von Cannabis oder2. Nutzhempflanzen zur nicht-gewerblichen Verwendung von Nutzhemp gleichzeitig erlaubt.	<p>zu §9 Abs. 1:</p> <p>Wir begrüßen einerseits die Abkehr von einer jährlichen Begrenzung, andererseits bleibt der gleichzeitige Besitz von mehr als drei Pflanzen verboten. Es dürfte möglich sein, ausreichende Versorgung mit drei Pflanzen pro Person abzusichern, sofern präzisiert wird, dass es sich um blühende Pflanzen handelt. Eine vierte Pflanze würde jedoch bessere Raumausnutzung gewährleisten, vergleichende Experimente ermöglichen und Fehlertoleranz erhöhen. Sie würde ohne nennenswerte Mehrgefährdung die Nutzer:innenfreundlichkeit erheblich erhöhen. Als AVen sind wir von der zukünftigen Praxis des privaten Eigenanbaus wenig betroffen, wir geben jedoch zu bedenken, dass wir für unsere Arbeitsfähigkeit personell auf zahlreiche Mitarbeiter:innen und Ehrenamtler:innen angewiesen sein werden, von denen wir einschlägige Expertise benötigen. Diese dürfen keine Verantwortung übernehmen, falls zurückliegende cannabisbezogene Delikte ihre Zuverlässigkeit in Zweifel ziehen. Begrüßenswerterweise sieht dieses Gesetz eine Amnestieregelung vor, die jedoch von der theoretischen Legalität nach den neuen Regelungen abhängt. Vor Bekanntwerden des nicht abzusehenden Regelungsansatzes bestanden gegensätzliche Anreizsetzungen: so wurde vermutlich häufig eine verfügbare Anbaufläche ausgenutzt und durch weniger Zyklen pro Jahr Entdeckungsrisiko minimiert. In der Folge wären wir personell in wesentlichen Bereichen auf Personen angewiesen, die sich dadurch ausgezeichnet haben, sich nicht ertappen zu lassen. Wir suchen jedoch keine Expert:innen für klandestine Arbeitsweisen und konspirative Mafiastrukturen, sondern Qualität und Effizienz. Um möglichst viele Fälle zu amnestieren, empfehlen wir zusätzlich die Einführung der Definition einer etagenbezogenen Anbaustellfläche sowie die Begrenzung auf: “drei Quadratmeter Anbaustellfläche oder drei blühende Cannabispflanzen”.</p>



§ 11

Erlaubnispflicht

(1) Wer gemeinschaftlich Cannabis anbaut und zum Zweck des Eigenkonsums an Mitglieder weitergibt, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis darf ausschließlich Anbauvereinigungen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung unbeschränkt geschäftsfähig sind und die für den Umgang mit Cannabis und Vermehrungsmaterial erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,

2. die Anbauvereinigung gewährleistet, dass innerhalb ihres befriedeten Besitztums befindliches Cannabis und Vermehrungsmaterial ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte sowie Kinder und Jugendliche geschützt ist und

3. die Anbauvereinigung die Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften gewährleistet.

(4) Der Antrag auf Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch zu stellen und hat folgende Angaben und Nachweise in deutscher Sprache zu enthalten:

1. Name, Telefonnummer und elektronische Kontaktdaten sowie Anschrift des Sitzes der Anbauvereinigung,



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

2. zuständiges Registergerichts und Vereinsregisternummer der Anbauvereinigung,
3. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder und der sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung,
4. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten aller entgeltlich Beschäftigter der Anbauvereinigung, die Zugang zu Cannabis und Vermehrungsmaterial erhalten,
5. ein höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteiltes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteilte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 der Gewerbeordnung für jedes im Vereinsregister eingetragene Vorstandsmitglied sowie für jede sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung,
6. Anzahl der Mitglieder der Anbauvereinigung,
7. Lage oder voraussichtliche Lage des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls Flurbezeichnung, Gebäude und Gebäudeteil,
8. Größe oder voraussichtliche Größe der Anbauflächen und Gewächshäuser der Anbauvereinigung in Hektar oder Quadratmeter,
9. voraussichtlich angebaute und weitergegebene Mengen Cannabis in Gramm pro Jahr, getrennt nach Marihuana und Haschisch,

zu §11 Abs. 4 Nr. 5:

Die Vorlage eines (amtlichen) Führungszeugnisses erscheint möglicherweise angemessen. Inwiefern die Arbeit von AVen dadurch behindert wird, hängt insbesondere von der Niedrigschwelligkeit der später aufgezeigten Amnestieregelung ab.

zu § 11 Abs. 4 Nr. 9:

Rosin und weitere Extrakte gehören zwecks Schadensminimierung und Risikoreduzierung hier mit aufgezählt.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

10. Darlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 22,
11. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten des Präventionsbeauftragten nach § 23 Absatz 4 Satz 2 sowie Nachweis seiner Beratungs- und Präventionskenntnisse nach § 23 Absatz 4 Satz 6,
12. Gesundheits- und Jugendschutzkonzept nach § 23 Absatz 6.
- (5) Die zuständige Behörde soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen nach Absatz 4 über den Antrag auf Erlaubnis entscheiden.

zu § 11 Abs. 5:

Nach Absatz 3 entsteht ein Recht auf Erlaubnis für AVen, die alle Bedingungen erfüllen. Eine Sollvorschrift für Behörden, nach drei Monaten zu entscheiden, lässt offen, AV beliebig lang arbeitsunfähig zu halten. Ermangelt die zuständige Behörde der ausreichenden Leistungsfähigkeit, ist dies kein Verschulden der betroffenen AV. Von letzterer ist folglich Schaden abzuwenden oder ihr dem Verursacherprinzip folgend zu ersetzen.

Die Behörde **muss** innerhalb von drei Monaten reagieren. Andernfalls wäre eine Definition nach drei Monaten notwendig, wie das weitere Vorgehen für AVen geregelt ist, um das Verfahren zu beschleunigen. Es sollte keine Entscheidungsgewalt bei der Landesbehörde liegen, wenn diese nicht klar definiert, was sie zu tun haben und was die AV nach Ablauf solcher Fristen rechtlich unternehmen kann, sollte die Erlaubnis verzögert / verweigert werden, obgleich alle Voraussetzungen erfüllt werden.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

(1)

§ 12

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. ein im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung nicht die für seine oder ihre Tätigkeit in der Anbauvereinigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. ein im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
3. die Anbauvereinigung keinen Präventionsbeauftragten nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannt hat oder keinen Nachweis für dessen Beratungs- und Präventionskenntnisse nach § 23 Absatz 4 Satz 6 vorgelegt hat,
4. in der Satzung der Anbauvereinigung
 - a) als Zweck der Anbauvereinigung nicht ausschließlich der nicht-gewerbliche, gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis zum Eigenkonsum durch und an ihre Mitglieder sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstehendem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18.



Zu §12 Abs. 1 Satz 3

Kleinere Vereine haben nicht zwingend die Notwendigkeit eines Beauftragten für Prävention, da sich die Mitglieder meistens sehr gut kennen und die Lebenslagen / Konsummuster gegenseitig gut abschätzen können. Dieser Punkt ist daher auch stark abhängig von der auferlegten Pflicht und Zuständigkeit des Postens, sowie der Ausgestaltung der Ausbildung und Qualifikation der entsprechenden Beauftragten.

Zu §12 Abs. 1 Satz 4 a)

Explizit gewollt ist ein nach Satzung ausschließlich AV- Kernthemen (Anbau/Abgabe) bezogener Vereinszweck. Aufklärung etc. ist auch mit Blick auf das Werbe- / Sponsoringverbot dadurch erschwert. Der Vereinszweck sollte auch in Hinblick auf Schadensminimierung & Risikoreduzierung den gemeinschaftlichen Konsum ermöglichen, sofern nicht im öffentlichen Raum möglich (Vereinsgelände) (Social Club Betrieb / Lounges).

Zu §12 Abs. 1 Nr. 5 200m s. zu §5 Abs. 2 Nr.1

Wegen der fehlenden Erkennbarkeit nach Außen der Vereine befürchten wir, die Strafverfolgung könnte schnell willkürlich werden. Konsumräume dienen dem Schutz der öffentlichen Räume. (Siehe auch: §5 Abs. 2 Nr. 1. sowie § Abs. 2 Nr. 3.)

Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen vorgesehen ist,

- b) keine Mindestmitgliedschaft von zwei Monaten vorgesehen ist,
- c) nicht vorgesehen ist, dass Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müssen oder
- d) nicht vorgesehen ist, dass die Mitgliedschaft ruht, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet.

5. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis für den Eigenkonsum nicht geeignet ist, weil es einen Mindestabstand von 200 Metern zum Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kinderspielflächen nicht einhält oder die Einhaltung der Anforderungen von § 22 oder § 23 Absatz 3 nicht oder nicht vollständig ermöglicht,

6. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb einer Wohnung befindet,

7. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb eines militärischen Bereiches befindet oder

8. der gemeinschaftliche Eigenanbau oder die Weitergabe von Cannabis durch die Anbauvereinigung im Hinblick auf die örtliche Lage, die geplante Nutzung, die Ausstattung oder die sonstigen Gegebenheiten des befriedeten

Zu §12 Abs. 1 Nr. 6

Hier ist klarzustellen, was an dieser Stelle als Wohnung gemeint ist. Die extremsten Lesarten für Rechtslai:innen, die für uns in Frage kommen, sind damit nur als Wohnung genutzte Immobilien oder alle als Wohnung geeigneten Immobilien gemeint sind. Anhand der unten aufgeführten Erläuterungen schließen wir darauf, dass dort kein Anbau stattfinden soll, wo bereits durch Meldung einer natürlichen Person grundgesetzlicher Schutz der Wohnung besteht. Wir schlagen an dieser entscheidenden Stelle eine weniger irreführende Formulierung vor, wenn sie auch aktuell bereits zutreffen mag.

Zu §12 Abs. 2

Ausschluss von Mitgliedern mit Vorstrafen, spezifisch zu Cannabis, bedeutet potenziell ein Ausschluss wertvoller Erfahrung, in den Anbaudimensionen, ähnlich derer, die auf die AVen erwartungsgemäß zukommen werden. Durch das gesunde Eigeninteresse der AVen, umgängliche und gesellschaftlich positiv einflussnehmende Mitglieder im Verein aufzunehmen, sollte der Gesetzgeber vor allem eine Unterscheidung zwischen Cannabis konsumnahen Vergehen mit oder ohne Gewalttat vornehmen.

Zu §12 Abs. 2 Satz 2a und b

Die "Tatsachen", die Grund zur Annahme sind, dass die in Abs. 2 Satz 2a und b genannten Versagungsgründe gegeben seien, müssen klar dargelegt werden.

Es sollte eine Konkretisierung vorgenommen werden, um eventuell einzelfallbezogene, unverhältnismäßige Auslegungsweite zur Benachteiligung einzelner Antragsteller:Innen durch die Behörden zu vermeiden.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Besitzums schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes befürchten lässt.

(2) Ein im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung besitzt die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere nicht, wenn

1. es oder sie in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung ein Verbrechen oder eines der folgenden Vergehen begangen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist:

a) Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Hehlerei oder Geldwäsche,

b) ein Vergehen nach § 27 des Jugendschutzgesetzes oder nach § 58 Absatz 5 oder 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,

c) ein Vergehen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz,

d) ein Vergehen nach diesem Gesetz oder

e) ein Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Arzneimittelgesetz mit Ausnahme von Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken straffrei sind,

oder

2. nach Anhörung der betreffenden Person Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

a) dem missbräuchlichen Konsum von Cannabis durch andere Personen Vorschub leistet oder leisten wird oder

b) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet, dass die Vorgaben der §§ 2, 3, 5, 6, 16 bis 23, 25 oder 26 in der Anbauvereinigung vollständig eingehalten werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn nach Anhörung der betreffenden Person Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet, dass die Vorgaben der §§ 2, 3, 5, 6, 16 bis 23, 25 oder 26 in der Anbauvereinigung vollständig eingehalten werden.

(4) Die zuständige Behörde kann von der Anbauvereinigung Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und den Zutritt zum befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung außerhalb einer Wohnung zu den üblichen Öffnungszeiten verlangen, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Absatz 3 sowie mögliche Versagungsgründe nach den Absätzen 1 und 2 zu prüfen. Sie kann Auskünfte aus dem Bundeszentralregister gemäß § 31 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen, soweit dies erforderlich ist, um mögliche Versagungsgründe nach den Absätzen 1 und 2 zu prüfen.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

(1)

§ 13

Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis umfasst den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Cannabis an Mitglieder der Anbauvereinigung für den Eigenkonsum gemäß den Vorgaben von Kapitel 4.

(2) Die Erlaubnis muss das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung eindeutig bezeichnen. Sie darf sich nur auf Tätigkeiten innerhalb des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung erstrecken.

(3) Die Erlaubnis ist auf die jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen an Cannabis zu begrenzen, die für die Deckung des Eigenbedarfs der Mitglieder der Anbauvereinigung für den Eigenkonsum erforderlich sind. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis in Bezug auf die jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen an Cannabis nachträglich anzupassen, wenn die Anbauvereinigung glaubhaft macht, dass sich der Bedarf ihrer Mitglieder für den Eigenkonsum verändert hat.

(4) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen, um die Erfüllung der nach diesem Gesetz für die Erteilung der Erlaubnis festgelegten Voraussetzungen sicherzustellen.

Zu §13 Abs. 4

Landesämter und -regierungen dürfen das Bundesgesetz nicht maßlos und / oder willkürlich verschärfen können.

Aus unserer Sicht besteht hiermit weiterhin die Möglichkeit zur übermäßigen Einmischung auf Länderebene durch Sonderregelungen im Rahmen der Gesetzüberwachung bzw. Sicherstellung auf Einhaltung.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

§ 14

Dauer der Erlaubnis

Die Dauer der Erlaubnis ist auf einen Zeitraum von sieben Jahren zu befristen. Sie kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren auf Antrag verlängert werden; die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

Zu §14

Wir schlagen die Streichung vor, denn aus unserer Sicht sind ausreichend Möglichkeiten zum Entzug der Erlaubnis durch §12, statt nach einer Anzahl von Jahren, zu jeder Zeit gegeben. Ohne Entfall würde die Zahl der AV-Gründungen aber auch Anreize zur Qualitätssteigerung erheblich durch mangelnde Investitions- und Planungssicherheit beeinträchtigt.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Abschnitt 2

Gemeinschaftlicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen

§ 16

Mitgliedschaft

- (1) Anbauvereinigungen dürfen nur Mitglieder haben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Eine Anbauvereinigung darf höchstens 500 Mitglieder haben. Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein.
- (3) Als Mitglied in einer Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie
 1. einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat.Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies der Anbauvereinigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Anbauvereinigungen haben in ihrer Satzung eine Mindestmitgliedschaft von mindestens zwei Monaten sowie das Ruhen der Mitgliedschaft für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen.

§16 Abs. 2

Der Gesetzgeber begründet die Mitgliederbeschränkung bislang ausschließlich über die Vermeidung der verbotenen Doppelmitgliedschaften. Dafür erforderliche Datenabgleiche finden im Gegenteil technische Grenzen erst weit oberhalb der gesamten Bundesbevölkerung. Logischerweise können wenige große AVen mit weniger Aufwand untereinander abgeglichen werden, als viele kleine. Wir können daher weitere Motivationen hinter diesem augenscheinlich willkürlichen Widerspruch zum Geist des Vereinsrechts nur vermuten. Soziale Kontakte und Kontrolle innerhalb der Vereinigungen würden noch wesentlich kleinere Anbauvereinigungen voraussetzen, sind an anderer Stelle explizit unerwünscht und sind als Handlungsmotivation deshalb hier nicht anzunehmen. Wir plädieren dennoch für die Nutzung dieser Chance, z.B. indem für AVen eine Anreizsetzung zu niedrigen zweistelligen Mitgliederzahlen geschaffen wird, indem dann Erlaubniserleichterungen gelten und grundsätzlich gemeinschaftlicher Konsum erlaubt ist.

Außerdem wird qualifiziertes und bereites Personal für die Spitzenpositionen auf diese Weise beschränkt, was es zumindest im ländlichen Raum erschweren wird, es überhaupt bis zur Gründung zu schaffen. Zumindest müssen begründete Ausnahmen von der Mitgliedergrenze möglich sein.

Und zuallermindest darf die wirtschaftliche Arbeitsfähigkeit der Anbauvereinigungen nicht dadurch begrenzt werden, wie viele Mitglieder den Konsum aufgeben, aber weiter Mitglied sein möchten. Falls die Mitgliedergrenze bestehen bleibt, schlagen wir vor, dass nur Mitglieder zählen, die innerhalb eines Monats tatsächlich auch abgenommen haben und es eine gesonderte Kategorie Fördermitgliedschaft geben darf.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

zu §16 Abs. 3 Nr. 1

Wir denken, dass Menschen ausländischer Herkunft oder ohne Wohnsitz gleichwertig sind. Sie haben grundsätzlich einen ebenso großen Anspruch auf Teilhabe an allen legalen Freizeitaktivitäten wie deutsche Bundesbürger:innen. Gefährdungen durch sonst häufig erhofften und geförderten "Tourismus" erscheinen stark erklärungsbedürftig. Die Annahme einer Andersartigkeit der betroffenen Gruppen, die auf gesteigerte Gefährdungen im Falle einer Cannabisabnahme durch sie schließen lässt, wäre jedenfalls ausschließlich durch Ressentiments gedeckt. Wir befürchten mit der vorgeschlagenen Regelung die Entstehung zahlreicher Härtefälle bei migrantischen Personen und Obdachlosen, die durch fehlende Möglichkeiten zur Nachweiserbringung weiter kriminalisiert werden. Die Regelung sollte zur Verhinderung von Diskriminierung ohnehin marginalisierter Gruppen entfallen. Es besteht für die Betroffenen keine einfache Möglichkeit, zu entscheiden, in Deutschland zu wohnen. Nichts rechtfertigt, Menschen, die in anderen Staaten nach wie vor zu Repressionsopfern werden, in Deutschland weiter zu bestrafen. Andersherum sind wir aufgrund jahrzehntelanger Prohibition auf internationales Know-How angewiesen.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

§ 17

Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis

- (1) In Anbauvereinigungen darf Cannabis nur von Mitgliedern gemeinschaftlich angebaut werden. Die Mitglieder können durch geringfügig Beschäftigte der Anbauvereinigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch beim gemeinschaftlichen Eigenanbau unterstützt werden. Eine Beauftragung sonstiger entgeltlich Beschäftigter der Anbauvereinigung oder Dritter mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau ist unzulässig.
- (2) Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten durch persönliche aktive Tätigkeiten mitwirken.
- (3) Anbauvereinigungen haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sicherzustellen. Sie haben ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit Gefahren für die menschliche Gesundheit, die durch den Einsatz der in Absatz 4 genannten Stoffe entstehen können, vermieden werden.
- (4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist, festzulegen:



§17 Nr 1

Nicht alle Mitglieder können oder möchten beim Anbau helfen, bspw. medizinisch bedingt (selbst in allen Produktionsbereichen barrierefreie Vereinsliegenschaften wären somit verpflichtend).

Bei internen Veranstaltungen, sozialen Interventionen, Extraktionen oder administrativen Tätigkeiten lassen sich so die Stärken unterschiedlicher Mitglieder besser nutzen. Dazu bedarf es aber der Möglichkeit für sozialen Konsum und Austausch.

Flächenangebot Stadt/Land-Gefälle -> Räumlichkeiten, um alle Mitglieder am Anbau direkt zu beteiligen, wird nach unseren Annahmen den gemeinsamen Anbau selbst in urbanen Randgebieten verunmöglichen.

Qualitätsstandards wären in vielen Fällen organisatorisch nicht haltbar (Schimmel / Haare / Krankheitserreger). Wegwerfbare Schutzkleidung wäre für hunderte Personen ein nicht zu rechtfertigender Ressourceneinsatz

Zu erwartende Mengen und Versorgungssicherheit benötigen zeit- und kostenintensive berufliche Professionalisierung, die für einzelne Mitglieder über einen Minijob hinausgehen wird (Siehe §17 (3))

Sozialversicherungspflicht nehmen wir nicht als Schikane wahr, sondern sie umfasst aus guten Gründen nur wenige Ausnahmen, die zunehmend eingeschränkt wurden. Abgaben und mittelbar Steuern erfüllen Absicherungsfunktionen, die trotz körperlicher Belastung während der Anbautätigkeiten nicht aufgebaut werden können. In der in Anspruch genommenen Zeit fallen für die Arbeitenden Opportunitätskosten im Aufbau von Rentenbezügen an, die später möglicherweise staatlich ausgeglichen werden müssen. Deshalb verfolgte der Gesetzgeber in der

Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

1. Höchstmengen hinsichtlich der folgenden Stoffe oder deren Abbau-, Umwandlungs- oder Reaktionsprodukte in oder auf Cannabis:
 - a) Pflanzenschutzmittelwirkstoffe im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009) in der jeweils geltenden Fassung
 - b) Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes,
 - c) andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel,
 - d) Biozid-Produkte im Sinne des Chemikaliengesetzes, soweit sie dem Vorratsschutz oder der Schädlingsbekämpfung dienen,
 - e) Mykotoxine, Schwermetalle oder sonstige vergleichbare gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe und
 - f) Mikroorganismen,
2. das Verfahren zur Festsetzung von Höchstmengen sowie Vorgaben für die Datenanforderungen zur Festsetzung von Höchstmengen und
3. landwirtschaftliche oder gartenbauliche Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau in Anbauvereinigungen, insbesondere in Bezug auf Hygiene sowie auf die Trocknung und Lagerung von in Anbauvereinigungen gemeinschaftlich angebaurem Cannabis.

jüngeren Vergangenheit vorgeblich das Ziel, Menschen nach dem Einstieg in sog. Minijobs in den sozialversicherungspflichtigen Arbeitsmarkt zu überführen. Entsprechend ist uns kein weiteres Beispiel einer Tätigkeit bekannt, bei der Sozialversicherungspflicht also Aufstiegschance verboten wäre. Schlüsselpositionen für die Qualität der Arbeit der AVen erscheinen aus Perspektive nicht nur qualifizierter Arbeitnehmer:innen unattraktiv bis selbstschädigend.

Das Ziel der Überführung von Schwarzmarktteilnehmer:innen als ein Werkzeug zur Eindämmung des Schwarzmarkts, wird durch fehlende Perspektiven auf fair bezahlte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ebenfalls dadurch regulatorisch untergraben.

(siehe auch: §9 Abs. 1)

zu § 17 Nr. 3

Hazard Analysis and Critical Control Points (HACCP) können auch im Bereich des gemeinschaftlichen Cannabisanbaus als Vorbild dienen, um eine schnelle Umsetzung zu gewährleisten.

Zu § 17 Abs. 4

Eine Verzögerung des Anbaus durch Koppelung an erst noch vom Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassene Vorschriften insbesondere in Satz 2 und 3 genannten Punkten ist zu vermeiden.

Konkreter Bezug auf schon bestehende Vorschriften, die in ihrer Zweckmäßigkeit konform zu Cannabisanbau / -abgabe bspw. aus dem Lebensmittelbereich (HACCP) sind, wäre notwendig.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

§ 18

Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Anbauvereinigungen

(1) Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei ihrer Tätigkeit jederzeit die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Sie haben über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehende Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Ein Risiko im Sinne von Satz 2 ist zu vermuten, wenn das von der Anbauvereinigung weitergegebene Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht weitergabefähig ist gemäß Absatz 4.

(2) Zur Überprüfung der Qualität und zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere zur Einhaltung der Vorgaben des § 19 Absatz 3 Satz 2, haben die Anbauvereinigungen bei dem angebauten Cannabis und dem vorhandenen Vermehrungsmaterial regelmäßig Stichproben zu nehmen und deren Weitergabefähigkeit nach Absatz 4 sicherzustellen.

(3) Anbauvereinigungen haben nicht weitergabefähiges Cannabis und nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial unverzüglich zu vernichten.

(4) Cannabis oder Vermehrungsmaterial ist nicht weitergabefähig, wenn

1. das Cannabis nicht selbst von der Anbauvereinigung angebaut worden oder das zur Weitergabe bestimmte Vermehrungsmaterial nicht beim gemeinschaftlichen Eigenanbau in der Anbauvereinigung entstanden ist,

zu §18 Abs. 2.:

Aus unserer Sicht ist auch die Zahl der Stichproben zu limitieren, um Gängelungen über Behörden mit dieser Maßnahme zu vermeiden.

Vollanalysen nach den im Gesetz aufgeführten Parametern sind teuer und könnten als gezieltes Mittel zur schikanösen Mehrbelastung von Clubs in restriktiven / konservativen Regionen bzw. einzelnen Verwaltungsgebieten dienen.

(siehe hierzu: §27 Abs. 1)



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <ol style="list-style-type: none">2. die das Cannabis und Vermehrungsmaterial weitergebende Anbauvereinigung nicht über eine wirksame Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 verfügt,3. das Cannabis die nach § 13 Absatz 3 festgelegten jährlichen Eigenanbau- oder Weitergabemengen übersteigt,4. in oder auf dem Cannabis Stoffe in einem Umfang enthalten sind, der die in einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 festgelegten Höchstgehalte übersteigt oder5. das Cannabis nicht den Anforderungen des § 19 Absatz 1 oder des § 21 Absatz 1 entspricht. | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Abschnitt 3

Kontrollierte Weitergabe und Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen

§19

Kontrollierte Weitergabe von Cannabis

(1) Anbauvereinigungen dürfen nur das innerhalb ihres befriedeten Besitztums gemeinschaftlich angebaute Cannabis weitergeben. Die Weitergabe von Cannabis ist ausschließlich in Reinform als Marihuana oder Haschisch gestattet.

(2) Eine Weitergabe von Cannabis nach Absatz 1 Satz 1 darf ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums durch Mitglieder an Mitglieder der Anbauvereinigungen zum Zweck des Eigenkonsums erfolgen. Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei jeder Weitergabe von Cannabis eine strikte Kontrolle des Alters und der Mitgliedschaft durch Vorlage des Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis erfolgen.

(3) Anbauvereinigungen dürfen an jedes Mitglied höchstens 25 Gramm Cannabis pro Tag und höchstens 50 Gramm pro Monat zum Eigenkonsum weitergeben. Abweichend von Satz 1 darf an Heranwachsende höchstens 30

zu §19 Abs. 1

“Die Weitergabe von Cannabis ist ausschließlich in Reinform als Marihuana oder Haschisch gestattet.” an anderer Stelle sind verbotene Produkte definiert, während hier ohnehin alles ausgeschlossen wird, was nicht zur klassischen Rauchkonsumform gehört. im Sinne der Schadensminimierung sollte eine breitere Produktpalette zulässig werden.

Wie bereits in der Kommentierung zu §1 Nummer 2 beschrieben, empfehlen wir die Vermeidung des Begriffs Marihuana. Hier wird die Verwendung von “Getrocknete Blüte, Haschisch oder Wirkstoffe hieraus” empfohlen.

zu §19 Abs. 3

Zwei statt nur ein Gang zur Abgabestelle pro Monat inklusive Anfahrt, entspricht einer nicht zu rechtfertigenden Verdopplung der Belastung von Ehrenamtler:innen, Mitgliedern und Umwelt, und sollte daher wirksam ein Schutzziel verfolgen. An einem einzigen Tag konsumiert einerseits niemand 25 g, andererseits entspräche das abgewendete hypothetische Konsummuster von 50 g am Tag einmal im Monat so wenig einer Suchterkrankung, so sehr es abwegig ist.

Nach unserem Kenntnisstand möchten ca. bis zu 40% der Interessent:innen mehr als 50 g abnehmen, einzelne bis 140 g. Vieles spricht dafür, dass Personen, die mehr möchten, nicht verzichten werden und deshalb nicht zusätzlich, sondern stattdessen weiterhin vollständig den Schwarzmarkt nutzen werden. Ihr Motiv ist häufig kein Missbrauch, sondern sie wollen für risikominimierte Konsumformen (z.B. tabakfrei) mehr Material einsetzen. Das Ziel der Minimierung von Suchtrisiken wird nicht erreicht, wenn die AVen nicht ihrer gesetzlichen Aufgabe nachkommen können, Bindeglied zur lokalen Suchthilfe zu sein. Hier verorten wir jedoch die wirksamsten Potentiale für evaluierbare Fortschritte.

Die Amnestieregelung ist an dieser Stelle damit ebenfalls möglicherweise ungewollt eng gefasst. Personen, die davon nicht profitieren, fallen für die AVen als



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Gramm Cannabis pro Monat weitergegeben werden, das einen THC-Gehalt von zehn Prozent nicht überschreitet.

(4) Eine Weitergabe von Cannabis nach Absatz 1 Satz 1 ist nur bei persönlicher Anwesenheit der abgebenden Person und des annehmenden Mitglieds zulässig. Mitglieder dürfen Cannabis, das sie von den Anbauvereinigungen erhalten haben, nicht an Dritte weitergeben. Der Versand und die Lieferung von Cannabis sind verboten.

Ehrenamtler:innen oder Mitarbeiter:innen möglicherweise aus. Dazu kann auch einseitig innerhalb der Amnestieregelung eine Ausnahme gebildet werden, die sich damit nicht auf die in Zukunft gültigen Grenzen auswirkt.

zu §19 Abs. 2 + 4:

Mitglieder können ganz oder vorübergehend mobilitätseingeschränkt sein, aber möchten dennoch weiter Cannabis als Genussmittel konsumieren. Abgabe durch registrierte Mitglieder muss zumindest in medizinisch begründeten Fällen für Mitglieder möglich sein, speziell von Mitglied zu Mitglied. Als Lösung empfehlen wir, eine Lieferung zwischen den Mitgliedern zu ermöglichen.

Grund zur Strafverfolgung, Obergrenze für die U21 streichen.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

§ 20

Kontrollierte Weitergabe von Vermehrungsmaterial

(1) Anbauvereinigungen dürfen innerhalb ihres befriedeten Besitztums beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstandenes Vermehrungsmaterial an

1. Mitglieder,
 2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglieder sind, oder
 3. andere Anbauvereinigungen
- weitergeben.

(2) Bei der Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstandenem Vermehrungsmaterial an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglieder der Anbauvereinigung sind, haben Anbauvereinigungen sicherzustellen, dass neben einem Nachweis über die Volljährigkeit zusätzlich ein Nachweis über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland erfolgt.

(3) Anbauvereinigungen dürfen an die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen jeweils insgesamt höchstens sieben Samen oder fünf Stecklinge oder jeweils insgesamt höchstens sieben Samen und Stecklinge pro Monat weitergeben.

(4) Eine Weitergabe von Vermehrungsmaterial nach Absatz 1 hat ausschließlich zu folgenden Zwecken zu erfolgen:



zu §20:

Erstbezug-Regelung: Es ist nicht deutlich ersichtlich, woher die ersten Genetiken für AVen kommen sollen. Wir empfehlen zumindest Spenden sowie den üblichen Handel zuzulassen.

Erhöhte und einheitliche Zahl an Stecklingen sowie Saatgut.

Die Tatsache, dass zu viel Saatgut zu Problemen führt, wirft die Frage auf, was mit Saatgut passiert, das unabsichtlich während der Blütephase erzeugt wird. Durch ungewollten Stress kann die Pflanze selbst Samen ausbilden. Damit dies nicht zur Verfolgung führt, sollte ein Passus zu zwitternden Genmaterial ergänzt werden. Noch praxisnaher wäre die von uns bereits geforderte Streichung der Cannabissamen-Limitation. (siehe Anmerkungen zu §4)

Zu §20 Abs. 5

Siehe §19 Abs. 4. Damit die Mitglieder im Krankheitsfall versorgt werden können, ist es zu empfehlen, die Abgabe in dieser Hinsicht flexibler zu gestalten.

Der Versand & die Lieferung von ausschließlich Samen, während einleitend im selben Absatz von Vermehrungsmaterial die Rede ist, ist irreführend. Es sollte auch der Versand von Stecklingen ermöglicht werden.

Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. im Falle einer Weitergabe nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 zum privaten Eigenanbau,2. im Falle einer Weitergabe nach Absatz 1 Nummer 3 zur Qualitätssicherung des in der das Vermehrungsmaterial annehmenden Anbauvereinigung angebauten Cannabis. <p>(5) § 19 Absatz 4 gilt für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an die in Absatz 1 genannten Personen und Anbauvereinigungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der Versand und die Lieferung von Cannabissamen zulässig sind.</p> | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

§ 21

Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial

(1) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis nicht weitergeben, das vermischt, vermengt oder verbunden ist mit

1. Tabak, Nikotin oder
2. Lebensmitteln, einschließlich alkoholhaltigen Getränken und Aromen oder sonstigen Zusätzen.

Sie dürfen die in Nummer 1 bis 2 aufgeführten Stoffe auch nicht einzeln weitergeben.

(2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nur in einer neutralen Verpackung weitergeben. Bei der Weitergabe haben sie der annehmenden Person oder der annehmenden Anbauvereinigung einen Beipackzettel auszuhändigen. Der Beipackzettel muss mindestens die folgenden Angaben zum weitergegebenen Cannabis enthalten:

1. Gewicht in Gramm,
2. Erntedatum,
3. Mindesthaltbarkeitsdatum,
4. Sorte,
5. durchschnittlicher Tetrahydrocannabinol-Gehalt in Prozent,



zu §21 Abs 1 Nr. 2:

In Anbetracht des Vorliegens dieses Gesetzesvorschlags und darüber hinausgehender Ankündigungen betrachten wir uns in großer Einigkeit mit Gesetzgeber und Wissenschaft darüber, dass prohibitive Ansätze offensichtlich regelmäßig ihre Wirkung verfehlen und deshalb regulatorische zumindest probenhalber an ihre Stelle treten sollten.

Unerwünschte Nebenerscheinungen beim oralen Konsum via Edibles die zu negativen Rauscherleben führen, welche in den Anmerkungen als "Vergiftung" bezeichnet werden, sind in der Regel Folge unsachgemäßen Gebrauchs oder Zubereitung.

Da nichts darauf hindeutet, dass eine einmalige Hochdosierung mehr als in wenigen Stunden reversible Effekte mit sich bringt, von denen die meisten als eher geringfügige Schädigung gelten dürften, ist diese Wortwahl zumindest zu überdenken. Darüber hinaus halten wir es für einen Widerspruch, diese Folge verhindern zu wollen und Edibles deshalb in der Abgabe durch Anbauvereinigungen zu verbieten. Dieses erhöhte Risiko entsteht, weil mit Wirkstoffgehalt, Dosierung und Effektivität mindestens drei im durchschnittlichen Privathaushalt schwer überprüfbare Variablen stark schwankende Wirkstoffkonzentrationen hervorrufen können. Cannabis-Mengen in Form des Volumens, die beim letzten Mal kaum einen Effekt hatten, können beim nächsten Genuss mit dann häufig höherer, aufgenommener Dosis viel stärker wirken. Wir plädieren deshalb nicht für ein zusätzliches privates Herstellungsverbot, sondern fordern dazu auf, durch ausgewogene Regelung für AVen Risiken tatsächlich zu senken und kontrollierte und damit sicherere Alternativen verfügbar zu machen. AVen als Sammlungsstätten gelebter Expertise wären in der Lage, Prozesse zu serialisieren und qualitätszusichern, um zumindest Wirkstoffgehalte anzugeben oder die Wirkstoffmenge pro Konsumeinheit präzise zu steuern. Eine gesetzliche Begrenzung dieser Menge kann mit den richtigen flankierenden Maßnahmen zu

Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

6. durchschnittlicher Cannabidiol-Gehalt in Prozent.

Bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial müssen mindestens die in Satz 2 Nummer 3 bis 6 genannten Angaben auf dem Beipackzettel enthalten sein.

(3) Anbauvereinigungen haben bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial aufklärende evidenzbasierte Informationen über Cannabis, die Dosierung, die Anwendung und die Risiken des Cannabiskonsums sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zur Verfügung zu stellen. Die Anbauvereinigung hat insbesondere hinzuweisen auf

1. mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden bei einem Konsum von Cannabis im Alter von unter 25 Jahren,
2. notwendige Vorkehrungen zum Kinder- und Jugendschutz, einschließlich des Nichtkonsums in Schwangerschaft und Stillzeit,
3. Wechselwirkungen mit Arzneimitteln und bei Mischkonsum mit anderen psychoaktiv wirksamen Substanzen,
4. Einschränkungen der Straßenverkehrstauglichkeit und beim Bedienen von Maschinen sowie
5. weitergehende Informationen auf der nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 errichteten Plattform.

Bei der Weitergabe von Cannabis müssen ebenso die Hinweise nach Nummer 1 bis 5 auf dem Beipackzettel nach Absatz 2 Satz 2 enthalten sein.

mehr Berechenbarkeit beitragen, ohne zur übermäßigen Nahrungsaufnahme zu zwingen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat bei anderen, wesentlich gefährlicheren Produkten regelmäßig geringere Konsequenzen. So werden z.B. kindersichere Verpackungen vorgeschrieben oder eine unzugängliche bis sichere Verwahrung, sowie Verpackungen, die Kinder nicht ansprechen. Neben dem Schutz von Kindern und Jugendlichen begründet der Gesetzgeber die Maßnahme wie folgt: "Sie unterstützt aber auch Erwachsene bei einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis." Diese These scheitert an der Betrachtung der Alternativen Verdampfen und Rauchen. Beim Verdampfen treten zumindest möglicherweise erhöhte Temperaturen in der Lunge auf oder könnten sich Kondensate festsetzen, die gesundheits- und lebensgefährlichen Folgen des Rauchens sind hinlänglich beschrieben und allgemein bekannt. Oraler Konsum hingegen entspricht einer der Grundfunktionen des menschlichen Körpers und umfasst ein Schädigungspotential dessen, was täglich überlebenswichtig in Kauf genommen wird. Sollte es entgegen dieser Argumente weiter als erforderlich erachtet werden, Cannabis nicht allzu sehr zu genießen, besteht die Möglichkeit, geschmacksneutrale Rezepturen zuzulassen, in denen die genannten Produkte nur als Lösungs- und Füllstoffe verwendet werden dürfen.

Wir haben Verständnis, dass Cannabis nicht wie ein normales Produkt neben anderen im Supermarkt erhältlich sein soll und erkennen eine substantielle Befürchtung für Konsumanreize durch Übernahme von Nahversorgungsfunktionen durch AVen an. Unseren Mitgliedern, die ohnehin die Vereinsräume aufsuchen werden, aber noch nicht einmal bei Hitze ein Getränk oder Eis anbieten zu dürfen, halten wir für sozial inadäquat und unbegründet.

zu §21 Abs. 2:

Anstatt einen separaten Beipackzettel zu verlangen, empfehlen wir, dass die Anbauvereinigungen die Möglichkeit haben sollten, die geforderten Informationen



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

direkt auf der Verpackung zu drucken. Dies würde sowohl den Verpackungsprozess vereinfachen als auch das Risiko reduzieren, dass die notwendigen Informationen verloren gehen oder vom Produkt getrennt werden.

Zudem schlagen wir vor, dass die Bestimmung eines Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) genauer definiert oder grundsätzlich festgelegt wird. Im medizinischen Cannabisbereich wird das MHD durch ausführliche Stabilitätsstudien bestimmt, die sich hauptsächlich auf die Stabilität des THC-/CBD-Gehalts und die Minimierung der mikrobiologischen Gefährdung beziehen. Dies sollte hier nicht der Schwerpunkt sein, da sonst ein Verkauf erst nach umfangreichen und langwierigen Studien möglich wäre. Wir empfehlen daher eine generelle MHD-Festlegung von maximal drei Monaten in geeigneter Verpackung, nach Ablauf sollte eine erneute Evaluierung erforderlich sein.

Darüber hinaus schlagen wir vor, dass bei der Weitergabe nur nachhaltige Verpackungen mit Mehrwegsystemen verwendet werden sollten. Dies steht im Einklang mit der allgemeinen Zielsetzung, die Verwendung von Einwegplastik zu reduzieren.

Wir empfehlen auch, den Verkauf von einzelnen Genussmitteln, einschließlich essbaren Cannabisprodukten ("Edibles"), zu erlauben. Dabei sollte auf der Verpackung stets der Gehalt an Wirkstoff in Milligramm aufgedruckt sein.

Wir schlagen weiterhin vor, eine Art "Nutri-Score für Cannabis" in Betracht zu ziehen. Ein regulierter Markt sollte der Diversität der Mitglieder und ihres Konsums gerecht werden, sowie das Ziel verfolgen, Schäden zu minimieren und Risiken zu reduzieren.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

	<p>Ohne diese Anpassungen könnte sich ein inoffizieller Handel entwickeln, was sowohl den Verbraucherschutz als auch den regulierten Cannabismarkt beeinträchtigen würde.</p>
<p>§ 22</p> <p>Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial</p> <p>(1) Anbauvereinigungen haben Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte sowie durch Kinder und Jugendliche zu schützen. Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis und Vermehrungsmaterial angebaut oder aufbewahrt wird, ist durch Umzäunung, einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und Wegnahme von darauf befindlichem Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu sichern.</p> <p>(2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nicht außerhalb des in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannten befriedeten Besitztums lagern oder an andere Orte als das in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannte befriedete Besitztum verbringen. Der Transport von Cannabis und Vermehrungsmaterial zwischen Teilen des befriedeten Besitztums derselben Anbauvereinigung ist zulässig, sofern die Teile räumlich unmittelbar miteinander verbunden sind.</p>	<p>zu § 22 Abs. 2</p> <p>Widerspruch zu § 20 Abs. 1 Nr. 3, wenn Anbauvereinigungen nach § 20 Abs. 1 sinnvollerweise beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstandenes Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen weitergeben dürfen, muss in § 22 Abs. 2 der Transport zwischen dem befriedeten Besitztum zwischen unterschiedlichen Anbauvereinigungen zugelassen werden.</p> <p>Die Vereinigungen setzten sich darüber hinaus dafür ein, Möglichkeiten für eine räumliche Trennung von Anbau und Abgabe zu schaffen. Dies würde vor allem die Versorgung im städtischen Bereich deutlich erleichtern sowie eine höhere Sicherheit für den Anbauort gewährleisten, da dieser somit öffentlich weniger bekannt wäre.</p> <p>Es sollen praxisnahe Lösungen (in Absprache mit den Landesbehörden) für Transporte zwischen Anbauvereinigungen gefunden werden. Vermehrungsmaterial muss man mit einfacher Dokumentation (Lieferschein) zum Ausweisen transportieren können.</p> <p>Die Anforderungen an den Transport von Cannabis zu medizinischen Zwecken sollten auch für AVen die Grundlage zur Transporterlaubnis darstellen.</p>



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Abschnitt 4

Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention in Anbauvereinigungen

§ 23

Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen

- (1) Anbauvereinigungen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu ihrem befriedeten Besitztum gewähren und an diese kein Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergeben.
- (2) Das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen darf nach außen nicht durch werbende Beschilderungen oder andere auffällige, gestalterischen Elemente erkennbar gemacht werden. Eine sachliche Kennzeichnung des Namens der Anbauvereinigung am Eingangsbereich ist zulässig.
- (3) Anbauflächen und außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser sind durch Umzäunung oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Einsicht von außen zu schützen.
- (4) Anbauvereinigungen sind verpflichtet, zu einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und ihre Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten. Zu diesem Zweck wird in jeder Anbauvereinigung ein Präventionsbeauftragter ernannt. Der Präventionsbeauftragte steht Mitgliedern als Ansprechperson für Fragen der Suchtprävention zur Verfügung. Er stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden, insbesondere bringt der Präventionsbeauftragte seine Kenntnisse bei der Erstellung des Gesundheits-



zu §23 Abs. 4

Für Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention in Anbauvereinigungen Maßstäbe mit Vorgaben aus dem Glücksspiel z.B. Alterskontrolle, Sichtschutz, Betreten nur in einem Eingangsbereich, keine Außenwerbung, etc.

Der Präventionsbeauftragte wird bisher aus Mitgliedsbeiträgen finanziert. Dieser braucht Nachweise über Schulungen zur Beratung und Prävention. Kostenfreie Schulungsangebote oder ausgebildete Fachkräfte finanzieren oder Ausbildung finanzieren.

Zu 6: Siehe oben. Bester Risiko-reduzierter (und weniger suchtfördernder) Cannabiskonsum sind Edibles, Dosierung muss dabei klar deklariert sein und eine Prüfung auf THC und CBD Gehalt, chargenweise.

Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

und Jugendschutzkonzeptes nach Absatz 5 ein und stellt dessen Umsetzung sicher. Der Präventionsbeauftragte hat gegenüber der Anbauvereinigung spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen nachzuweisen. Der Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse wird durch eine Bescheinigung der Teilnahme an einer der in Satz 5 genannten Schulungen erbracht.

(5) Anbauvereinigungen sollen mit Suchtberatungsstellen vor Ort kooperieren, um Mitgliedern mit einem abhängigen oder riskanten Konsumverhalten einen Zugang zum Suchthilfesystem zu ermöglichen.

(6) Anbauvereinigungen haben ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept zu erstellen, in dem geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes in der Anbauvereinigung, insbesondere zu einem risikoreduzierten Cannabiskonsum sowie zur Suchtprävention dargelegt werden.

Abschnitt 5

Mitgliedsbeiträge und Selbstkostendeckung in Anbauvereinigungen

§ 24

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge der Anbauvereinigung können als Grundbeträge mit zusätzlichen Pauschalen gestaffelt im Verhältnis zu den an die Mitglieder

zu §24:

Optional Pauschalen oder Mitgliedschaften nach z.B. Grammzahlen und Genetik mit Einfluss der Blütedauer.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

<p>weitergegebenen Mengen Cannabis und Vermehrungsmaterial festgelegt werden.</p>	
<p>§ 25</p> <p>Selbstkostendeckung</p> <p>(1) Anbauvereinigungen dürfen für die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial an ihre Mitglieder neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen nach § 24 keine weiteren Entgelte verlangen.</p> <p>(2) Die unentgeltliche Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial durch Anbauvereinigungen ist verboten.</p> <p>(3) Anbauvereinigungen haben für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen oder an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in ihr Mitglied sind, vom jeweiligen Empfänger die Erstattung der für die Herstellung des weitergegebenen Vermehrungsmaterials entstandenen Kosten zu verlangen.</p>	<p>zu §25 Abs. 1:</p> <p>Weitergabe zum Selbstkostenpreis von dokumentiertem (Cannabis oder) Vermehrungsmaterial unter CSCs ermöglichen.</p>



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Abschnitt 6

Behördliche Überwachung von Anbauvereinigungen

§ 26

Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen

(1) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der §§ 19 und 20 und zum Zweck der Rückverfolgbarkeit des weitergegebenen Cannabis und Vermehrungsmaterials fortlaufend folgende Angaben zu dokumentieren:

1. Name, Vorname und Anschrift der Personen, Name und Sitz der Anbauvereinigungen oder Name und Sitz der juristischen Personen, von denen sie Vermehrungsmaterial erhalten haben,
2. Mengen an Cannabis in Gramm und Stückzahl des Vermehrungsmaterials, die sich in oder auf ihrem befriedeten Besitztum befinden,
3. Mengen des angebauten Cannabis in Gramm,
4. Mengen des vernichteten Cannabis in Gramm,
5. Mengen und durchschnittlicher THC-Gehalt des an das jeweilige Mitglied weitergegebenen Cannabis in Gramm, Datum der Weitergabe sowie Name, Vorname und Geburtsjahr des jeweiligen Mitglieds und



zu §26 Abs. 1 Nr. 5:

Der Gesetzgeber möchte die monatliche und sogar tägliche Abgabemenge pro Mitglied begrenzen. Unter der von uns nicht geteilten Annahme der Geeignetheit dieser Maßnahme zur Minimierung des Suchtrisikos ergibt sich daraus für AVen zunächst nur die Erforderlichkeit, organisatorisch zu gewährleisten, dass keine Person mehr als die festgesetzten Mengen pro Zeitraum erhält. Dies ist pseudonymisiert, sowohl mit als auch ohne Nachvollziehbarkeit für die Vereinigungen selbst und sogar weitgehend anonymisiert lösbar. Nichts davon lässt die Formulierung zu. Aus unserer Perspektive stellen die Zuordnungen von Personendaten und Verbrauchsmenge empfindliche Gesundheitsdaten dar, die die wir mit maximaler Datensparsamkeit schützen sollten und hier völlig unbegründet erhoben werden müssen - das Funktionieren des Ansatzes von AVen ist zwingend auf Vertrauen der Mitgliedschaft angewiesen

zu §26 Abs. 1 Nr. 6:

Die vorgeschriebene Dokumentation in Punkt 6 erfordert, dass Anbauvereinigungen detaillierte, personenbezogene Daten sammeln und speichern, um die Weitergabe von Vermehrungsmaterial nachzuverfolgen. Aus unserer Perspektive ist diese Anforderung jedoch unverhältnismäßig, da sie in erster Linie die Privatsphäre der Mitglieder beeinträchtigt und zudem eine erhebliche administrative Belastung für die Anbauvereinigungen darstellt. Es ist durchaus möglich, die Weitergabe von Vermehrungsmaterial zu überwachen und zu beschränken, ohne die Identität der Mitglieder zu erfassen. Daher schlagen wir vor, Punkt 6 zu streichen, da die Einhaltung der Vorgaben auch ohne diese intensive Datenerhebung gewährleistet werden kann. Dies würde den Datenschutz der Mitglieder respektieren und zugleich die Effizienz der Anbauvereinigungen fördern.

Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

6. Stückzahl des an natürliche Personen jeweils weitergegebenen Vermehrungsmaterials sowie, sofern die jeweils annehmende Person Mitglied der Anbauvereinigung ist, deren Name, Vorname und Geburtsjahr.

(2) Anbauvereinigungen haben personenbezogene Daten nach Absatz 1 durch geeignete Maßnahmen gegen den Zugriff durch Unbefugte zu schützen. Sie haben die Aufzeichnungen der Angaben fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen elektronisch zu übermitteln, soweit die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 27 erforderlich ist.

(3) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der nach § 13 Absatz 3 festgelegten Eigenanbau- und Weitergabemengen der zuständigen Behörde bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres elektronisch die folgenden Angaben zu den Mengen an Cannabis in Gramm, aufgliedert nach Sorten und nach dem jeweiligen durchschnittlichen Gehalt an Tetrahydrocannabinol und Cannabidiol zu übermitteln, die

1. im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen

- a) angebaut wurden,
- b) weitergegeben wurden,
- c) vernichtet wurden und

2. am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres in ihrem Bestand vorhanden waren.

(4) Anbauvereinigungen haben unverzüglich die jeweils zuständige Behörde zu unterrichten und dieser die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1,

zu §26 Abs. 2:

Die Aufbewahrungspflicht mit 5 Jahren könnte mit der Steuererklärungspflicht und damit verbundenen Aufbewahrung dieser Daten (10 Jahre) kollidieren.

zu §26 Abs. 3:

Standardisierung der Datenformate ist zu empfehlen.

zu §26 Abs. 5 Nr. 1

Durch die umfangreichen Kontrollbefugnisse, Melde-, Dokumentations- und Mitwirkungspflichten können bei einzelnen Behörden nennenswert schädliche Datensammlungen anfallen. Vor diesem Hintergrund sollte genau ausdefiniert sein, welche Daten zentralisiert vom Bundesministerium erhoben werden.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Nummer 5 und Nummer 6 zu übermitteln, wenn sie wissen oder aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung vermuten, dass der Konsum des von ihnen weitergegebenen Cannabis oder die Verwendung des von ihnen weitergegebenen Vermehrungsmaterials ein über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Die Anbauvereinigungen haben unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos zu treffen, insbesondere die Information ihrer Mitglieder, den Rückruf, die Rücknahme und die Vernichtung des nicht weitergabefähigen Cannabis oder Vermehrungsmaterials.

(5) Die zuständige Behörde darf die ihr nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 27 verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Abweichend von Satz 1 darf die zuständige Behörde die ihr nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben einschließlich personenbezogener Daten

1. zu Zwecken der Evaluation nach § 48 an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle weitergeben, sofern personenbezogene Daten dabei anonymisiert werden und

2. an andere Behörden weitergeben, soweit dies zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

(6) Die zuständige Behörde hat die ihr nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Abweichend von Satz 1 beträgt die Frist zur Löschung zwei Jahre, soweit diese nicht anonymisiert worden sind.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

<p>(7) Besteht der Verdacht eines Abhandenkommens oder einer unerlaubten Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial, so hat die Anbauvereinigung unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

§ 27

Maßnahmen der behördlichen Überwachung

(1) Die zuständige Behörde nimmt im befriedeten Besitztum von Anbauvereinigungen regelmäßig Stichproben und untersucht im Rahmen von regelmäßigen physischen Kontrollen auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob das durch Anbauvereinigungen angebaute und weitergegebene Cannabis den Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht und beim gemeinschaftlichen Eigenanbau sowie bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sowie nach § 13 Absatz 4 vorgesehene Auflagen durch die Anbauvereinigungen eingehalten werden. Die regelmäßigen physischen Kontrollen und Probenahmen sollen mindestens einmal jährlich bei jeder Anbauvereinigung mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 und darüber hinaus risikobasiert stattfinden.

(2) Die zuständige Behörde berücksichtigt bei ihrer Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 die ihr übermittelten Angaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2, § 26 Absatz 3 und § 26 Absatz 4 Satz 1 sowie bei ihr eingegangene Beschwerden und Hinweise. Sie fordert ergänzende Informationen von der gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 unterrichtenden Anbauvereinigung an, soweit dies erforderlich ist, um das Vorliegen von über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 2 zu überprüfen. Stellt die zuständige Behörde das Vorliegen eines über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehenden Risikos für die menschliche Gesundheit fest, kann sie außer den Absatz 3 genannten Maßnahmen selbst die Öffentlichkeit oder die Mitglieder einer



zu §27 Abs. 1:

Die zuständige Behörde sollte weiterhin in regelmäßigen Abständen Stichproben nehmen und physische Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen sollen sicherstellen, dass das von den Anbauvereinigungen produzierte und weitergegebene Cannabis den Anforderungen des Gesetzes sowie allen aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht.

Wir empfehlen, eine Obergrenze für diese Kontrollen festzulegen, die ohne gegebenen Anlass erfolgen. Diese Kontrollen sollten mindestens einmal jährlich, aber maximal einmal pro Quartal stattfinden. Diese Empfehlung soll sicherstellen, dass die AVen die erforderlichen Qualitätsstandards einhalten, ohne dass sie unverhältnismäßigen oder unnötigen Störungen durch übermäßige behördliche Kontrollen ausgesetzt sind.

Zusätzlich befürworten wir, dass die AVen intern Qualität-, Chargen- und Lagerkontrollen quartalsweise freiwillig durchführen mögen. Diese internen Kontrollen dienen dazu, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie den allgemeinen Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sicherzustellen. Diese Empfehlung berücksichtigt und respektiert das Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit der Aufsicht durch die zuständige Behörde und der Betriebsführung der AVen. Sie gewährleistet, dass die AVen einer angemessenen Aufsicht unterliegen, während sie ihre Geschäfte auf effiziente und wirksame Weise führen können.

zu §27 Abs. 3:

Es sollte im Gesetz festgelegt werden, dass Probenentnahmen in einem verhältnismäßigen Rahmen durchgeführt werden, zum Beispiel pro Charge. Dabei

Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Anbauvereinigung warnen, wenn die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergegeben hat oder weitergeben wollte, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

(3) Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass das in den Anbauvereinigungen angebaute oder weitergegebene Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht oder beim gemeinschaftlichen Eigenanbau oder bei der Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz oder Auflagen nach § 13 Absatz 4 von den Anbauvereinigungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden. Sie ist insbesondere befugt,

1. Maßnahmen gegen die Anbauvereinigung anzuordnen, die gewährleisten, dass Cannabis erst dann weitergegeben wird, wenn es den Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht, insbesondere die Vornahme einer Qualitätsprüfung durch die Entnahme und Untersuchung von Proben,
2. anzuordnen, dass eine Anbauvereinigung das von ihr angebaute Cannabis oder das von ihr zur Weitergabe vorgesehene Vermehrungsmaterial oder das von ihr erhaltene Vermehrungsmaterial prüft oder prüfen lässt und ihr das Ergebnis der Prüfung mitteilt,
3. einer Anbauvereinigung vorübergehend zu verbieten, dass diese Cannabis oder Vermehrungsmaterial anbaut oder weitergibt,

sollten Aspekte wie die Probenmenge in Gramm, die Zeiträume für Probenentnahmen, die Gesamtmenge und ein guter Querschnitt der Pflanzen hinsichtlich ihres Cannabinoid-Gehalts berücksichtigt werden. Diese gesetzliche Begrenzung soll dazu dienen, die AVen vor Stigmatisierung durch übermäßig häufige oder groß angelegte Probenentnahmen zu schützen.

Darüber hinaus sollte die Probenentnahme ausschließlich auf das Endprodukt begrenzt werden. Das bedeutet, dass nur Proben des finalen, für den Konsum vorgesehenen Produkts entnommen werden sollten, um eine genaue und repräsentative Einschätzung seiner Qualität und seines Cannabinoid-Gehalts zu ermöglichen.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

4. den Rückruf und die Rücknahme von weitergegebenem Cannabis oder Vermehrungsmaterial durch die Anbauvereinigung anzuordnen,
 5. in Anbauvereinigungen vorhandenes Cannabis oder Vermehrungsmaterial, das ein über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 darstellt, sicherzustellen und dieses Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu vernichten oder vernichten zu lassen,
 6. die Tätigkeit einer Anbauvereinigung ganz oder teilweise zu untersagen,
 7. anzuordnen, dass die Anbauvereinigung die Öffentlichkeit oder ihre Mitglieder vor den über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes Risiko im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 gewarnt werden, die mit abgegebenem Cannabis oder Vermehrungsmaterial verbunden sind ,
 8. die Beseitigung von Werbematerial oder die Unterlassung von Werbe- oder Sponsoringmaßnahmen, die nach § 6 verboten sind, anzuordnen.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 6 setzen voraus, dass die Weitergabe des jeweiligen Cannabis oder Vermehrungsmaterials ein über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefahr, durch die ein Schaden droht, und der Schwere des drohenden Schadens unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung des jeweiligen Cannabis oder Vermehrungsmaterials ein rasches Eingreifen der zuständigen Behörde erfordert, auch wenn das Risiko sich noch nicht verwirklicht hat. Die zuständige Behörde hat ihre Entscheidung über das Treffen einer Maßnahme auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art der Gefahr und der



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens zu treffen. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit von anderem Cannabis oder Vermehrungsmaterial, das ein geringeres Risiko darstellt, ist kein ausreichender Grund, um anzunehmen, dass ein rasches Eingreifen im Sinne von Satz 1 erforderlich ist.

(5) Die zuständige Behörde widerruft oder ändert eine nach Absatz 1 angeordnete Maßnahme, sobald die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergegeben hat oder weitergeben wollte, schlüssig darlegt, dass sie wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und der nach § 13 Absatz 4 vorgesehenen Auflagen getroffen hat.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 8 haben keine aufschiebende Wirkung.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

§ 28

Befugnisse der Behörden zur Überwachung

(1) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 erforderlich ist, befugt, befriedetes Besitztum von Anbauvereinigungen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung und Fahrzeuge von Anbauvereinigungen, in, auf oder mit denen, im Rahmen der Tätigkeit von Anbauvereinigungen, Cannabis oder Vermehrungsmaterial gemeinschaftlich angebaut, erhalten, weitergegeben, gelagert oder transportiert wird oder entsteht, zu den üblichen Öffnungszeiten zu betreten und zu durchsuchen. Bei Gefahr im Verzug darf das Betreten oder Durchsuchen auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten erfolgen.

(2) Die zuständige Behörde ist, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 erforderlich ist, befugt, im Besitz von Anbauvereinigungen befindliches Cannabis und Vermehrungsmaterial, für den gemeinschaftlichen Eigenanbau genutzte Einrichtungen, Gerätschaften und Anbauflächen sowie alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger von Anbauvereinigungen einzusehen, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Sie darf Abschriften, Kopien, Ablichtungen und Auszüge von Unterlagen anfertigen und digitale Daten sicherstellen.

(3) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen können die für ihre Aufgabenerfüllung nach § 27 erforderlichen Unterlagen und Informationen von der Anbauvereinigung, deren vertretungsberechtigten Personen, Mitgliedern oder entgeltlich Beschäftigten anfordern. Die betroffene Anbauvereinigung oder die betroffenen Personen sind über den Grund der Anforderung zu unterrichten.



zu §28 Abs. 1:

Wir begrüßen die Nennung von Fahrzeugen, da diese für den Transport zwischen den Liegenschaften oder einzelnen AVen wichtig sind.

Im Falle von behördlichen Vorbehalten, müssen im Zuge einer Kontrolle, die (Sicherheits-) Konzepte der Anbauvereinigung durchgehend erhalten bleiben, z.B. müssen die photoperiodische Phase der Pflanzen und Qualität gewährleistet bleiben, bis ein Verstoß belegt / nachgewiesen ist.

Hierzu sollten sich Tätigkeiten auf den Bereich beschränken, der bei Verstoß betroffen ist.

zu §28 Abs. 2

Hier werden Behörden berechtigt, Vollabschriften von sämtlichen geschäftlichen Schrift- und Datenträgern zu erstellen. Dies verträgt sich nicht mit den umfangreichen Erfassungen insbesondere zu Mitgliedern und ihren Verbrauchsmengen und stellt damit ein weiteres Argument gegen die Klarnamenpflicht in der Verbrauchsmengenerfassung dar, bzw. gar die Notwendigkeit dieser Erfassung als solche.

Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

(4) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Anschriften und elektronische Kontaktdaten folgender Personen zu erheben und zu verarbeiten soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 erforderlich ist:

1. vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung,
2. Mitglieder der Anbauvereinigung,
3. entgeltlich Beschäftigte einer Anbauvereinigung,
4. von der Anbauvereinigung beauftragte Dritte,
5. sonstige im befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung angetroffene Personen oder
6. Personen, die Cannabis oder Vermehrungsmaterial von der Anbauvereinigung erhalten haben.

(5) Die zuständige Behörde ist befugt, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse nach Absatz 1 bis 4 erhoben oder verarbeitet hat, an andere Behörden weiterzugeben, soweit dies zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

zu §28 Abs. 4:

Kontaktdaten von Dritten sollten ausreichen. Von Dritten sollten kein Geburtsdatum und keine Anschrift aufgenommen werden müssen.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

§ 30

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anzahl der Anbauvereinigungen, die in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 erhalten dürfen, auf eine je 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu begrenzen. Sie sollen hierbei insbesondere die bevölkerungsbezogene Dichte je Anbauvereinigung sowie Aspekte des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes berücksichtigen.

zu §30

Die Limitierung der Vereinsanzahl ergibt nur Sinn, wenn die Vereine ohne Mitgliederlimit arbeiten. Es ist jedoch möglich, mit weit weniger Mitgliedern eine AV zu gründen und es wird kleinere Vereine geben, die dann das maximale Vereinslimit der Region mit füllen, jedoch nicht die Anzahl an berechneten Menschen aufnehmen wollen. Es ist somit wahrscheinlich, dass es zur Blockade einer mathematisch notwendigen Vereinsgründung, durch einen bereits bestehenden Verein kommen wird, also potenzielle Mitglieder nicht versorgt werden, weil der bereits bestehende Verein eine berechnete Selbstlimitation vorsieht.

Es werden möglicherweise wünschenswerte Effekte der gegenseitigen sozialen Kontrolle und Vermittlung von Konsumkompetenz behindert, wenn auf diese Weise das häufigere Vorkommen der Vorteile kleinerer AVen verhindert werden. In Verbindung mit der befristeten Erlaubnis ergibt sich zudem die Situation, dass bestehende AVen befürchten müssen, dass lokale Behörden die vormals ihre Erlaubnis an eine neue AV vergeben. Der Mangel an Investitionssicherheit und Planbarkeit dürfte zahlreiche AVen vom Aktivwerden abhalten.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Kapitel 7

Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungsmaßnahmen

Abschnitt 1

Strafvorschriften

§ 36

Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder § 3 Absatz 1 Satz 1 mehr als 25 Gramm Cannabis besitzt,
 2. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 mehr als drei weibliche Cannabispflanzen gleichzeitig anbaut,
 3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 3 mit Cannabis Handel treibt,
 4. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 4 Cannabis veräußert,
 5. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 5 Cannabis einführt, ausführt oder durchführt,
 6. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 6 Cannabis abgibt oder weitergibt, es sei denn, die Abgabe oder Weitergabe erfolgt unentgeltlich und nicht gewerblich aus dem privaten Eigenanbau an Personen, die das 18. Lebensjahr



Zu §36 Abs. 1 Nr. 2

Empfehlung "blühende", weibliche Cannabispflanzen, oder hier zu nennen.

Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

vollendet haben, im Bereich der Wohnung der anbauenden Person zum unmittelbar auf die Weitergabe folgenden gemeinschaftlichen Konsum,

7. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 Cannabis sonst in Verkehr bringt,

8. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 8 mehr als 25 Gramm Cannabis erwirbt,

9. entgegen § 2 Absatz 2 Cannabinoide extrahiert,

10. Cannabis weitergibt entgegen

a) § 9 Absatz 2 Satz 1 oder

b) § 19 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2,

11. ohne Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Cannabis anbaut oder weitergibt,

12. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Cannabis anbaut,

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 bis 9, 10 Buchstabe b, Nummer 11 und 12 ist der Versuch strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatz 1 Nummer 2 bis 7 oder 9 bis 12 gewerbsmäßig handelt,



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

2. durch eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 7 oder 9 bis 12 bezeichnete Handlung die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
 3. als Person über 21 Jahre eine in Absatz 1 Nummer 1 genannte Handlung begeht und dabei Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt oder
 4. Straftat nach Absatz 1 Nummer 1 bis 12 begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.
- (4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. im Fall des Absatz 3 Nummer 3 gewerbsmäßig handelt,
 2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 3 bis 7 oder 9 bis 11 genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,
 3. eine in Absatz 1 Nummer 2, 3 oder 11 genannte Handlung begeht und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
 4. eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist, und
 - a) sich Cannabis in nicht geringer Menge verschafft oder
 - b) eine in Absatz 1 Nummer 3 oder 5 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 bis 8, Nummer 10 Buchstabe b, Nummer 11 oder 12 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 47

Evaluation des Gesetzes

- (1) Die gesellschaftlichen Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere auf den Kinder- und Jugendschutz, den Gesundheitsschutz und auf die cannabisbezogene Kriminalität, sind zu evaluieren. Die Evaluation soll begleitend zum Vollzug des Gesetzes erfolgen.
- (2) Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt unabhängige Dritte mit der Durchführung der Evaluation. Spätestens bis ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes folgenden Jahres] soll dem Bundesministerium für Gesundheit ein umfassender Bericht über die Ergebnisse der Evaluation vorgelegt werden.
- (3) Zur Unterstützung der Evaluation übermitteln die zuständigen Behörden jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres die ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 26 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle. Personenbezogene Daten sind dabei zu anonymisieren, anstelle vollständiger Geburtsdaten sind lediglich Geburtsjahre zu übermitteln.
- (4) Die Anbauvereinigungen sollen die Evaluation unterstützen, indem sie Befragungen ihrer Mitglieder, der vertretungsberechtigten Personen und

Zu §47 Abs. 1

Die Evaluation sollte schnellstens beginnen, um damit den aktuellen Status zu erfassen, um überhaupt die Veränderung zu belegen, die man sich erhofft. Es konnte dank der fortbestehenden Strafverfolgung bis heute keine Statistik über die Anzahl der Konsumenten erfasst werden, die man als aussagekräftig bezeichnen könnte. Ohne die Anzahl der Menschen, die bereits konsumieren, könnte schnell der falsche Eindruck entstehen, die neuen Gesetze würden die Menschen zum Konsum verleiten.



entgeltlich Beschäftigten durch den mit der Evaluation beauftragten Dritten ermöglichen.

(1)

Artikel 2

Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken

(Medizinal-Cannabisgesetz – MedCanG)



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Kapitel 6

Kinder- und Jugendschutz

§ 24

Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum

§ 5 Absatz 2 des Cannabisanbaugesetzes gilt entsprechend, wenn Cannabis zu medizinischen Zwecken im öffentlichen Raum mittels Inhalation angewendet wird.

zu §24:

Wir empfehlen, § 24 MedCanG zu streichen. Dieser Abschnitt legt Beschränkungen für Patienten fest, die medizinisches Cannabis verwenden und dadurch in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, ihre Medikation in öffentlichen Räumen durch Inhalation einzunehmen.

Wir sind der Ansicht, dass Patienten stets die Möglichkeit haben sollten, ihre Medizin zu konsumieren, unabhängig von ihrem Standort. Andernfalls entsteht eine unangemessene Diskriminierung gegenüber anderen Patientengruppen, die ihre Medikamente uneingeschränkt konsumieren können.

Zur Verdeutlichung: Wir befürworten unverändert die bestehenden Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche und unterstützen die Bestrebungen, den Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen zu verhindern. Allerdings sind wir der Auffassung, dass im Hinblick auf den medizinischen Gebrauch von Cannabis in öffentlichen Räumen eine Ausnahme gerechtfertigt ist. Unser Vorschlag strebt an, das Recht und die Würde von Patienten zu respektieren, die auf medizinisches Cannabis angewiesen sind.

Siehe auch Anmerkungen zu §5 Abs. 2 CanAG.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

Kapitel 8

Straf- und Bußgeldvorschriften

Abschnitt 1

Straftaten

§ 26

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen eine Verschreibung nach § 3 Absatz 2 zu erlangen,

2. entgegen § 3 Absatz 2 Cannabis zu medizinischen Zwecken ohne ärztliche Verschreibung abgibt,

3. entgegen § 4 Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken unerlaubt

a) anbaut,

b) herstellt,

c) mit ihm Handel treibt,

d) einführt oder ausführt,

Zu Kapitel 8 Abschnitt 1 Punkt 1

Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben machen, sollte man differenzieren zu einfachen Flüchtigkeitsfehlern.



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>e) abgibt,</p> <p>f) veräußert,</p> <p>g) sonst in den Verkehr bringt oder</p> <p>h) erwirbt,</p> <p>4. Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken besitzt, ohne zugleich im Besitz einer Erlaubnis für den Erwerb zu sein,</p> <p>5. entgegen § 13 Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durchführt.</p> | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|



Stellungnahme zum aktuellen Legalisierungsvorhaben CanG (Bearbeitungsstand vom 22.07.23)



Inhalt & Organisation

Oliver Neusser
Cannabis Social Club Baden-Württemberg i.G.
info@csc-bw.de

Peer Bollmeyer
Cannabis Social Club Lübeck i.G.
vosi@csc-hl.de

Michel Triemer
Friedemann Söffing
Cannabis Social Club Weimar i.G.
info@csc-weimar.org

Eric Höppner
Bernburg Bären Grass e.V.
info@bbgrass.de

Henry Wieker
CSC Hannover e.V.
vorstand@csc-h.de

Benjamin Cvetanovic
Organic Ganja Club Gelsenkirchen i.G.
info@ogc-gelsenkirchen.de

Dunja Kolkmann
Michael Zoller
CSC Krefeld i.G.
krefeld@csc-krefeld.de

Die Redaktion bedankt sich bei allen, die im Rahmen der CSC Gründungscommunity an diesem Papier mitgewirkt haben.

